

Antrag

der Abgeordneten Nicole Bauer, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, Johannes Vogel, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Olaf in der Beek, Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Daniel Föst, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Matthias Nölke, Bernd Reuther, Christian Sauter, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Führungsetagen durch Auszeiten ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Rücktritt von Delia Lachance aus dem Vorstand der börsennotierten Aktiengesellschaft Westwing sorgte im März 2020 für Aufsehen und löste eine Debatte darüber aus, wie es um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den höchsten Ebenen der deutschen Wirtschaftsunternehmen bestellt ist (<https://www.businessinsider.de/karriere/arbeitsleben/frauen-in-vorstandspositionen-haben-kein-recht-auf-mutterschutz-dagegen-regt-sich-jetzt-protest/>, <https://www.xing.com/news/klartext/wer-in-mutterschutz-geht-verliert-sein-mandat-ein-skandal-3716>). Grund dafür ist die Tatsache, dass die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland es Vorstandsmitgliedern nicht ermöglichen, eine längerfristige Abwesenheit wie beispielsweise wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit oder die Pflege Angehöriger in Anspruch zu nehmen, ohne ihr Mandat niederzulegen oder während ihrer Abwesenheit voll haftungsfähig zu bleiben. Dies ist nach Auffassung der Antragsteller nicht mehr zeitgemäß und mit dem Anspruch einer guten Vereinbarkeit von Familie und Beruf bis in die Führungsetagen nicht vereinbar. Dies wollen wir ändern, insbesondere auch deshalb, weil Mitglieder in den höchsten Führungsebenen eine besondere Vorbildfunktion zukommt. Wie sie diese gestalten hat eine Strahlkraft ins gesamte Unternehmen.

Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der arbeitsrechtlichen Schutzgesetze wie beispielsweise des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) oder des Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Mitglieder von Vorständen, Aufsichtsräten, auf GmbH-Geschäftsführer oder Mitglieder anderer Leitungsorgane, stellt aufgrund ihrer unterschiedlichen Rollen im Vergleich zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Lösung dar. Diese Einschätzung teilen auch Mitglieder der Initiative "#stayonboard" in ihrem Eckpunktepapier (https://stayonboard.org/wp-content/uploads/2020/05/202005_eckpunktepapier_stayonboard_final.pdf), die sich nach dem Ereignis bei Westwing gegründet hat.

Deswegen müssen auch für Männer und Frauen in Positionen auf höchster Ebene in deutschen Wirtschaftsunternehmen Regelungen gefunden werden, die ihnen die Möglichkeit für Auszeiten geben, um mehr Verantwortung im familiären Bereich übernehmen zu können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der es Vorstandsmitgliedern in begründeten Fällen (z. B. längere Krankheit oder Umstände, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit berechtigen würden) und mit entsprechender Ankündigungsfrist ermöglicht, ihr Mandat für einen begrenzten Zeitraum, maximal jedoch 6 Monate, ruhen zu lassen, ohne für in dieser Zeit begründete Schäden in Haftung genommen zu werden und sich dabei an folgenden Eckpunkten orientieren:

- das automatische Wiederaufleben des Mandats nach Ende dieses Ruhezustands zu gewährleisten,
- die Interessen des betroffenen Unternehmens, der Aktionäre sowie aller Vertragspartner angemessen zu berücksichtigen,
- dafür sorgen, dass entsprechende Schritte im Handelsregister der Unternehmen transparent gemacht werden müssen,
- eine Abberufungssperre für Vorstandsmitglieder festzulegen, die einen Ruhezustand angekündigt haben, sofern kein verhaltensbedingter Grund für eine Abberufung aus wichtigem Grund besteht,
- dem Aufsichtsrat nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen die Entscheidung zu überlassen, ob für die Dauer des Ruhens ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt wird, die übrigen Vorstandsmitglieder vorübergehend die Aufgaben des Vorstandsmitglieds, dessen Mandat ruht, übernehmen oder ein Aufsichtsratsmitglied als Stellvertreter des Vorstandsmitglieds bestellt wird, dessen Mandat ruht,

2. zu prüfen, inwiefern vergleichbare Regelungen auch für Mitglieder von Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der hier geltenden Besonderheiten hinsichtlich der Zusammensetzung der jeweiligen Gremien sowie der Intensität und des Zeitaufwandes des Amtes geschaffen werden können,

3. ebenfalls zu prüfen, ob unter Beachtung der rechtsformspezifischen Besonderheiten vergleichbare Regelungen auch für Mitglieder in Leitungsorganen anderer Rechtsformen wie beispielsweise Geschäftsführer einer GmbH getroffen werden können.

Berlin, den 2. Juli 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.